

Zeitschrift: Bulletin de la Société suisse de Numismatique
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique
Band: 6 (1887)
Heft: 3

Artikel: Ist der Aargauer Thaler von 1812 unter die eidg. Schützenfestthaler zu rechnen?
Autor: Inwyler, Ad.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist der Aargauer Thaler von 1812 unter die eidg. Schützenfestthaler zu rechnen?

Herr Ant. Henseler erwähnt in seinem Artikel über die Aargauer Prägungen unter Anderm des Thalers von 1812.

Da fragliches Stück Seitens der Sammler von Schützenhalern zuweilen zu den Festmünzen dieser Kategorie gezählt wird, in der Meinung, man habe solche im Jahre 1824 zu diesem Zwecke neu geprägt, so dürfte es für weitere Kreise von Interesse sein zu erfahren, dass meine Nachforschungen in den Aargauer Archiven die Unrichtigkeit der Einreihung des betreffenden Stückes in die Festmünzen ergeben haben.

Ich fand in sämtlichen das Schützenfest betreffenden Regierungsprotokollen keine Stelle, welche die Annahme rechtfertigte, es seien zu oben erwähntem Zwecke neue Ausprägungen vorgenommen worden; das Gegentheil hingegen beweist das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. April 1824. Dasselbe lautet wörtlich:

„Auf den Vortrag der Militärkommission wird beschlossen, „dass zu Unterstützung des eidgen. Freischiessens in hier ein „Staatsbeitrag von 600 Franken abgereicht werden soll, und „zu diesem Ende der Militärkommission eine Anweisung von „diesem Betrag auf die Staatskasse ausgestellt, wovon die „Finanz- und die Rechnungskommission, sowie die Staatskassen- „verwaltung in Kenntniss zu setzen sind.“

Ich halte dadurch diese Frage für endgültig erledigt.

Luzern.

Ad. Inwyl.

Bibliographie.

Annuaire de la Société française de numismatique et d'archéologie. Novembre-Décembre 1886.

1^o Recherches des monnaies impériales romaines non décrites dans l'ouvrage de H. Cohen, par M. A. de Belfort (suite et à suivre). 2^o Observations au sujet de la trouvaille de Sar-